

1. Organisation

Die Kreissportjugend Nienburg (KSJ) ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes Nienburg e.V. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

Die Sportjugend setzt sich zusammen aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des Kreissportbundes Nienburg/Weser e. V. und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern.

Sie ist eine Gliederung der Sportjugend Niedersachsen; sie kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

2. Zweck, Ziele und Grundsätze

Die Sportjugend koordiniert, unterstützt und fördert die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder und entwickelt diese Bereiche gemeinsam mit ihnen und anderen gesellschaftlichen Kräften weiter.

Die KSJ will durch zeitgemäße Jugendarbeit:

- den Sport im Kreis Nienburg/Weser und in den Vereinen fördern
- zur Persönlichkeitsbildung und zu sozialem Verhalten der Jugend beitragen, sowie das gesellschaftliche Engagement anregen
- die Beachtung der spezifischen Situationen von Jungen und Mädchen in Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen erreichen
- bei Begegnung auf nationaler und internationaler Ebene Verständigung in sportlicher und überfachlicher Weise fördern
- den Jugendlichen die Möglichkeit bieten, ihre Interessen und Ideen zu verwirklichen und sich aktiv an Entscheidungen zu beteiligen.

Die KSJ bekennt sich zu einer freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die KSJ ist parteipolitisch unabhängig. Sie tritt für Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Die KSJ verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Die KSJ tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

3. Organe

Organe der KSJ sind:

- die Vollversammlung
- der Hauptausschuss
- der Vorstand

4. Vollversammlung

Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der KSJ und setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Jugendvertretungen der Mitgliedsvereine und der Fachverbände¹
- b) den Mitgliedern des Vorstandes

Bei den Stimmberechtigten zu a) ist eine Stimmenübertragung und Stimmenbündelung innerhalb der jeweiligen Sportjugend der Mitgliedsvereine bzw. innerhalb der jeweiligen Jugendorganisation des Kreissfachverbandes zulässig. Die Stimmberechtigten zu b) haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Delegiertenschlüssel

Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Mitgliederzahlen unter 19 Jahren der Mitgliedsvereine und Fachverbände.

Es gilt folgender Schlüssel:

- bis zu 300 jugendliche Mitglieder 2 Delegierte und
- über 300 jugendliche Mitglieder 3 Delegierte;

Maßgebend ist die letzte Bestandserhebung des LSB. Das Mindestalter der Delegierten beträgt 14 Jahre.

Zusammenkunft

Die Vollversammlung tritt entsprechend dem Rhythmus des Kreissporttages alle zwei Jahre und mindestens drei Wochen vor diesem zusammen.

Über Termin und Ort beschließt der Vorstand, wenn die vorherige Vollversammlung keine Festlegung getroffen hat.

Auf Antrag eines Fünftels der Vereine oder der Fachverbände oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

Aufgaben

Die Vollversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der KSJ.

Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung grundsätzlicher Angelegenheiten
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Änderung der Jugendordnung
- Beschlussfassung über Anträge

Über die Vollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen und den Fachverbänden zu übersenden.

Einberufung

Die Vollversammlung wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

¹ Fachverband ist die im KSB-Bereich zuständige Untergliederung eines Landesfachverbandes

Tagungsleitung

Die/Der Vorsitzende der KSJ leitet die Vollversammlung; im Verhinderungsfalle übernimmt die/der stellvertretende Vorsitzende die Tagungsleitung.

Anträge

Antragsberechtigt zur Vollversammlung sind:

- die Jugendvertretungen der Mitgliedsvereine
- die Jugendvertretungen der Fachverbände
- der Vorstand

Die Anträge müssen dem Vorstand der KSJ mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind unzulässig.

Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Es wird offen abgestimmt und gewählt, wenn die Vollversammlung nicht schriftliche Wahl bzw. schriftliche Abstimmung beschließt.

Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft zur Kandidatur dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt haben.

5.Hauptausschuss

Zusammensetzung und Stimmrecht

Dem Hauptausschuss gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes der KSJ
- je ein Vertreter der Sportjugend der Fachverbände

Aufgabenbereich

Der Hauptausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
- Bestätigung kommissarisch berufener Vorstandsmitglieder
- Berufung von Projektgruppen

Den Projektgruppen können auch Nichtmitglieder angehören. Die Tätigkeit der Projektgruppen endet spätestens mit der nächsten Vollversammlung; die Projektgruppen können lediglich Empfehlungen geben.

Fristen und Formalien

Der Hauptausschuss tritt einmal jährlich in den Jahren zusammen, in denen keine ordentliche Vollversammlung stattfindet. Über Termin und Ort beschließt der Vorstand.

Der Hauptausschuss wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung von der KSJ eingeladen.

Der ordnungsgemäß einberufene Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

6. Vorstand

Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand der KSJ wird von der Vollversammlung für eine analoge Anzahl von Jahren wie der Vorstand des Kreissportbundes Nienburg/Weser e. V. gewählt.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) bis zu zwei Beisitzern/- innen aus den Mitgliedsvereinen bzw. Fachverbänden.

Arbeitsweise

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes Nienburg/Weser e. V., dieser Jugendordnung, der Beschlüsse der Vollversammlung und innerhalb des von der Vollversammlung festgelegten Handlungsrahmens. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Vertretung

Die/Der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter vertreten die KSJ; die/der Vorsitzende gehört gemäß der Satzung des Kreissportbundes Nienburg/Weser e. V. dem Vorstand des Kreissportbundes Nienburg/Weser e. V. an.

Verwaltung und Organisation

Die/Der Vorsitzende der Kreissportjugend hat Anliegen und Forderungen der Jugend in Gremien des Kreissportbundes Nienburg/Weser e. V. nachhaltig zu vertreten.

Die Geschäftsordnung des Kreissportbundes Nienburg/Weser e. V. bleibt von dieser Jugendordnung der Kreissportjugend unberührt.

7. Finanzen

Die Sportjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung im Rahmen des Haushaltes des Kreissportbundes Nienburg/Weser e. V. zu verwenden.

Die Kreissportjugend ist verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltsplanung zu erstellen, die nach Genehmigung durch den Vorstand des Kreissportbundes Nienburg/Weser e. V. in den Gesamthaushaltsplan eingearbeitet wird.

8. Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung der KSJ muss von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vorstand des Kreissportbundes Nienburg/Weser e. V. mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen.

9. Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Jugendordnung soll richtungsweisend für alle Vereine im Kreissportbund Nienburg/Weser e. V. sein. Die vorliegende Fassung der Jugendordnung wurde am 25.09.2012 in Marklohe von der Vollversammlung der KSJ im Kreissportbund Nienburg Nienburg/Weser e. V. beschlossen und in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird die Jugendordnung vom 06. März 1981 aufgehoben.

Die Bestätigung durch den Vorstand des Kreissportbundes Nienburg/Weser e. V. erfolgte am 06.10.2012.

Katharina Falk

Katharina Falk
- Vorsitzende -



Steffen Lühring
- stv. Vorsitzender -